

Einbürgerung Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Die Anspruchseinbürgerung (§§ 10 – 12b StAG)

Ein Ausländer hat einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er einen Antrag stellt und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland seit acht Jahren (Bei einer erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs verkürzt sich die Wartezeit auf sieben Jahre.)
- Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- keine verfassungsfeindliche Bestrebungen
- Sicherung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienmitglieder ohne Innanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Ausnahme: Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Antragsteller das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, diese Leistungen bezieht.)
- keine Vorstrafen (ausgenommen: Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen, Freiheitsstrafe auf Bewährung bis zu sechs Monaten, Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz etc.)
- kein Ausweisungsgrund vorliegt
- Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit (Ausnahmen: das Ursprungsland sieht keine Entlassung seiner Staatsbürger vor; die Entlassung wird verweigert oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig gemacht; die Ausnahme gilt weiter für anerkannte Flüchtlinge, EU-Staatsbürger aus den Staaten, mit denen Gegenseitigkeit bestätigt wurde etc.)

Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können mit eingebürgert werden, wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren in Deutschland aufhalten. Für die Ehegatten gilt grundsätzlich eine Mindestaufenthaltszeit von vier und für die Kinder von drei Jahren.

Die Ermessenseinbürgerung (§§ 8, 9 StAG)

Die Ermessenseinbürgerung gilt für bestimmte Ausländergruppen wie z.B. Ehegatten von Deutschen, anerkannte Flüchtlinge, ehemalige deutsche Staatsangehörige etc, die unter erleichterten Voraussetzungen (=kürzeren Aufenthaltszeiten) eingebürgert werden können. Für Ehegatten von Deutschen gilt in der Regel eine Wartezeit von drei, für anerkannte Flüchtlinge von sechs Jahren.

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Einbürgerungsstelle.

Einbürgerungsgebühr

Erwachsene 255 €

Kinder, die mit eingebürgert werden 51 €

Der automatische Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland (gültig seit 01.01.2000)

(§ 4 Abs. 3 StAG)

Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland geboren werden, erwerben automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt. (Seit 18.05.2005 sind auch schweizerische Staatsangehörige den EU-Staatsbürgern gleichgestellt).

Die Kinder erhalten grundsätzlich auch die Staatsangehörigkeit(en) ihrer Eltern und besitzen dann doppelte Staatsbürgerschaft bzw. u.U. sogar drei Staatsangehörigkeiten.

Mit der Volljährigkeit sind sie jedoch verpflichtet, sich für die deutsche oder die ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) zu entscheiden. Die entsprechenden Erklärungen sind bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres abzugeben. Wird keine Erklärung abgegeben, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, entscheidet sich der Erklärungspflichtige für die deutsche Staatsangehörigkeit, ist er zur Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit(en) verpflichtet. Wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit(en) nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann die Beibehaltung der ausländischen Staatsbürgerschaft(en) genehmigt werden. Der Antrag auf Genehmigung der Beibehaltung der ausländischen Staatsbürgerschaft(en) kann nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (§ 29 StAG).

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§§ 17 – 29 StAG)

- Erwerb einer ausländischen Staatsbürgerschaft

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht verloren durch den Erwerb einer ausländischen Staatsbürgerschaft.

Wenn ein Deutscher auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters eine ausländische Staatsbürgerschaft erwirbt, verliert er seine deutsche Staatsangehörigkeit. Die deutsche Staatsbürgerschaft geht nicht verloren, wenn eine Genehmigung der zuständigen Behörde auf Beibehaltung der deutschen Staatsbürgerschaft vorliegt.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht verloren auch durch:

- Entlassung,
- Verzicht,
- Annahme als Kind durch einen Ausländer,
- Erklärung nach § 29 StAG (siehe obige Ausführungen) und
- Eintritt in die Streitkräfte eines ausländischen Staates.

Weitere Auskünfte:

- München
Kreisverwaltungsreferat HA II/15
Staatsangehörigkeit/Einbürgerungen
Ruppertstr. 19/II, 80337 München
www.muenchen.de/Rathaus (unter „Kreisverwaltungsreferat, Staatsangehörigkeit“)
- Bayern
www.stmi.bayern.de
- Bund
www.einbuengerung.de

Stand: Oktober 2006